

Sicherheitsinstruktionen für das Befahren von Schächten, Silos und Behältern

- Vor Beginn der Arbeiten im Schacht ist durch die durchführende Firma eine Aufsichtsperson zu benennen, welche sämtliche betroffenen Arbeiter in den Schutzmaßnahmen unterweist und gesichert feststellt, dass diese auch verstanden wurden.
- Der von Seiten des Betreibers verantwortlich gemachte Mitarbeiter stellt sicher, dass vor Beginn sämtlicher Arbeiten alle Zuleitungen derart gesichert sind, dass für den Zeitraum der Arbeiten der Schacht nicht unbeabsichtigt geflutet werden kann.
- Bei der Öffnung der Schachtdeckel ist jegliche Funkenbildung zu vermeiden.
- Im Anschluss muss eine ausreichende Durchlüftung mittels Einblasen von Frischluft erfolgen. Das Einblasen von reinem Sauerstoff ist sowohl für die erste Durchlüftung als auch zur späteren Belüftung während der Arbeiten strengstens verboten.
- Der von Seiten des Betreibers verantwortlich gemachte Mitarbeiter hat nach ausreichender Belüftung durch Messung mittels Gasmessgerät festzustellen, dass die Konzentration von Gasen (CO₂, CO, CH₄, H₂S) einen Grenzwert unterschritten hat, der ein gefahrloses Betreten des Schachtes ermöglicht.
- Der Einstieg in den Schacht ist erst nach schriftlicher Freigabe durch den Betreiber zulässig.
- Sofern nicht auszuschließen ist, dass eine Konzentration von Gasen im Schacht auftreten kann, darf das Einsteigen nur mit geeigneten Atemschutzgeräten und erforderlichenfalls mit geeigneter Schutzkleidung erfolgen.
- An der Einstiegsstelle muss außerhalb des Schachtes während der Dauer des Befahrens eine mit den Arbeiten vertraute und über die in Betracht kommenden Schutz- und Rettungsmaßnahmen unterrichtete Person, welche von der zuständigen Aufsichtsperson zu benennen ist, ständig anwesend sein.
- Die in den Schacht einsteigende Person ist mittels Sicherheitsgeschirr und Seil zu sichern, wobei das Seilende außerhalb des Schachtes gesichert angebracht werden muss. Es ist ein Seil mit ausreichender Hitzebeständigkeit auszuwählen.
- Falls der Einfahrende aufgrund vorhandener störender Einbauten nicht durch Anseilen gesichert werden kann, müssen geeignete Ausstiegseinrichtungen (Leiter, etc.) vorhanden sein, die ein

Verlassen des Schachtes auch ohne fremde Hilfe ermöglichen. Gleichzeitig muss sich außerhalb des Schachtes eine Aufsichtsperson befinden, die ohne sich entfernen zu müssen, zusätzliche Hilfe herbeiholen kann.

- Zur Bergung von verunglückten Eingefahrenen dürfen nur weitere entsprechend gesicherte und ausgerüstete Personen in den Schacht einsteigen, wenn zur Sicherung dieser genügend zusätzliche Personen anwesend sind.
- Während der Einleitung der Bergungsmaßnahmen ist umgehend der zuständige Notarzt (Dr.; Tel.:) zu verständigen und bis zu dessen Entreffen sind die notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen selbstständig durchzuführen.
- Das Reinigen des Schachtes von allenfalls vorhandener Verschmutzungen ist nur bei Tragen der entsprechenden Schutzausrüstung möglich. Zweckmäßigenfalls soll dies durch gründliches Spülen mit Wasser oder Wasserdampf erfolgen, eine Benützung von chemischen Reinigungsmittel, die eventuell brennbar sind, ist jedenfalls auf alle Fälle zu vermeiden.
- Ebenso dürfen Lampen oder Lötwerkzeuge mit flüssigen Brennstoff nicht verwendet werden. Ein Ausleuchten des Schachtinneren ist nur mit Ex-geschützten Lampen zulässig.
- Eventuelle für spätere Schweißarbeiten verwendete Gasflaschen müssen außerhalb des Schachtes verbleiben.
- Nach jedem Befahren des Schachtes ist auf ausreichende hygienische Sorgfalt (Schutzkleidung, waschen, duschen, etc.) zu achten.
- Die Bestimmungen der BauV, Abschnitt 17 sind zu befolgen.
- Im Umkreis von 10 m um den geöffneten Schacht herrscht absolutes Rauchverbot